

88. Berlin den 1. December 1804. (Y. g. Geschäfts-Styl.)

Königl. preuß. Staats-Ministerium.

Die zur Vereinfachung des Geschäftsganges vorchriftmäßig geschehende Weglassung der Anfangs- u. Schluß-Curtalien in den an die höhern Landesbehörden von den Landes-Justiz-Collegien erstattet werdenden Berichten, soll auch bei den, an Letztere von den Unter-Gerichten gerichteten Berichtserstattungen stattfinden. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2787.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Münster hat am 18. December ej. a. (H. 2 b.) die Gerichte ihres Sprengels, unter Bezugnahme auf ein allgem. Circular-Rescript vom 9. Juni 1800 (conf. nov. Myl. T. X. p. 2973), angewiesen: die bezeichneten Berichtsabkürzungen ferner zu bewirken.

89. Münster den 7. December 1804. (H. 2. b. Reichs-Gerichte.)

Königl. preuß. Regierung.

Bei der, zufolge des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803, aufgehenden Wirksamkeit der Reichsgerichte in den königl. Entschädigungs-Landen, werden die Grundsätze festgestellt, wonach alle bei den Reichsgerichten anhängig gewesene Rechtsfachen bei den königl. Justizbehörden eingeführt werden müssen.

Bemerk. Durch ein Hofesrescript an die obige Behörde, d. d. Berlin den 6. März 1805 (S. d.), ist die Ungültigkeit eines, in einem bezeichneten Rechtsstreite, „nach der Zeit des Hauptschlusses der Reichsdeputation abgefaßten Erkenntnisses“ entschieden worden, indem durch denselben für die Entschädigungs-Provinzen alle Litispendenz bei den Reichsgerichten aufgehört hat.

90. Münster den 21. December 1804. (E. 7. b. Berg-Baubetrieb.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin den 27. October d. J. erlassenen Deklaration, wegen Ueberlassung des Grundes und Bodens an die Berg-Bau treibenden Werke zur Anlage der Abfuhr-Wege und Niederlagen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2755 u. 2783.)

91. Münster den 21. December 1804. (E. 7. b. Verbrecher-Transport.)

Königl. preuß. Regierung.

Zu Verhütung des seitherigen Entweichens der Verbrecher während ihres Transportes, sollen, zufolge einer königl. Cabinets-Ordre, künftig alle gefährliche Verbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger bis zur nächsten Garnison von den Bürgern und Bauern, dann aber, bis zum Bestimmungsorte, vom Militair transportirt werden. Die Kosten solcher militairischen Transporte müssen, in allen Fällen, wo solches bisher den Civilbehörden obgelegen hat, von Letztern getragen werden. Der Transport der minder gefährlichen Verbrecher bleibt nach wie vor den Bürgern und Bauern überlassen. (Conf. nov. Myl. T. XI. pag. 2787 u. 2790.)

92. Münster den 21. December 1804. (E. 7. b. Immobilien-Verkäufe.)

Königl. preuß. Regierung.

Es ist von einem Gericht im Departement Unserer hiesigen Regierung die Frage rege gemacht worden:

Ob Justiz-Commissarien und selbst privati öffentliche Verkäufe der Immobilien an den Meistbietenden abhalten können.

Hierüber ist von Unserer Regierung in Unserm Hoflager angefragt worden, und darauf die Entscheidung erfolgt, daß jene Frage zu bejahen sey, jedoch mit denjenigen